Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

Herausgeber: Zürcherische Schulsynode

Band: 82 (1916)

Artikel: Beilage I : Eröffnungswort zur 82. ordentlichen Schulsynode

Autor: Schönenberger

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-743482

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eröffnungswort

zur 82. ordentlichen Schulsynode in Pfäffikon, am 18. September 1916.

Dochverehrte Versammlung!

Es ist ein seltener Besuch, den heute die Gemeinde Pfäffikon bei sich aufnimmt. Nur zweimal hat die Schulsynode in den 82 Jahren ihres Bestandes hier getagt. Das erste Mal versammelte sie sich hier im Jahre 1853 unter dem Präsidium des damaligen Seminardirektors Fries, der in seinem Eröffnungswort über die «Stellung des Lehrers in Kirche und Schule» sprach, während sein politischer Gegner, der nachmalige Erziehungsdirektor Sieber, das verwandte, aber allgemeiner gehaltene Synodalthema Welches ist die Aufgabe des zürcherischen Lehrerstandes» vom freien, demokratischen Standpunkt aus beleuchtete. Den zweiten Besuch erhielt Pfäffikon im Jahre 1898, als Erziehungsrat Fritschi die Versammlung leitete. Das Thema für sein Eröffnungswort lautete: «Entwicklung des schweizerischen Schulwesens, speziell seit den 30er Jahren»: Professor Lang und Prorektor Schurter klärten die Versammlung in vorzüglichen Referaten auf über: «Stellung und Aufgabe der Universität in unserm demokratischen Staate.»

Im Namen und Auftrag des Synodalvorstandes begrüße ich Sie alle bestens, die Sie sich zur heutigen Versammlung, der dritten in diesem so freundlich gelegenen Dorfe, eingefunden haben.

Einen herzlichen Willkomm entbiete ich den Abgeordneten des Erziehungsrates: Hrn. Regierungsrat Dr. Mous-

son, dem Leiter des kantonalen Erziehungswesens, der heute zum zweiten Male in dieser Eigenschaft in unserer Versammlung weilt, und Hrn. Prof. Dr. Vetter, der uns allen wohl bekannt ist wegen der vorzüglichen Art, mit der er in den letzten Jahren die Schulsynode geleitet hat.

Ebenso begrüße ich freundlich alle anwesenden Mitglieder von Schulbehörden, speziell alle Behördemitglieder sowie die Schulfreunde von Pfäffikon.

Und Sie, verehrte Mitarbeiter auf allen Schulstufen, seien auch Sie bestens willkommen. — Da fällt mein Blick auf manch graues Haupt, das die Synode schon dreißig, vierzig Male und noch öfters besucht hat und das auch heute wieder Erfrischung holen will und Aufmunterung zur schweren Arbeit, die morgen fortgesetzt werden soll. Diese, sowie diejenigen Kollegen, die nach langer Arbeit sich genötigt sahen, ihr Zepter niederzulegen, dienen der jungen Generation als Vorbild; sie ermuntern sie zur richtigen Würdigung unserer staatlichen Organisation und zum regelmäßigen Besuche unserer Versammlungen.

Geehrte Versammlung!

Seit unserer letzten Tagung sind hauptsächlich zwei Vorkommnisse von besonderer Bedeutung für die Lehrerschaft. Beide betreffen die Wahlen.

Bekanntlich fanden dieses Frühjahr die Bestätigungswahlen der Primarlehrerschaft unseres Kantons statt. Ihr Resultat darf im allgemeinen ein recht günstiges genannt werden; immerhin sind von den ca. 1350 in die Wahl gekommenen Lehrkräften 5 (3 Lehrer und 2 Lehrerinnen), also ungefähr ½%, in ihren Stellen nicht bestätigt worden. Ich kenne die Gründe nicht genau, die zu diesem Resultat geführt haben; es scheint aber, daß die Stimmberechtigten nicht in allen fünf Fällen ihre ablehnende Haltung grundlos eingenommen haben. Einzelne Wahlen beweisen auch, daß das Zürchervolk allen Extravaganzen der Lehrerschaft abhold ist, auf was für ein

Gebiet sie sich beziehen mögen. Die weitaus größte Zahl der Wahlresultate zeigt aber, daß das Zürchervolk treue, redliche Arbeit in der Schule achtet.

Die sehr große Zahl der durchaus ehrenvollen Wiederwahlen wird die Lehrer zu erneuter Pflichttreue und eifriger Arbeit auf dem Gebiete der Jugenderziehung ermuntern. Sie sind ein glänzendes Zeugnis für das schöne Verhältnis zwischen dem Zürchervolk und seiner Lehrerschaft; um so befremdender erscheint es, daß gerade in dieser Zeit wieder im Kantonsrat die Anregung gemacht wurde; in großen Gemeinden das Recht der Lehrerwahlen dem Volke zu entziehen.

Gestatten Sie mir einige Worte über die Wahlart für die Lehrerschaft.

Bis zum Jahr 1869 wurden in unserm Kanton bekanntlich Lehrer und Geistliche auf Lebensdauer gewählt. Die demokratische Verfassung jenes Jahres schaffte aber alle Wahlen auf Lebensdauer ab. Entgegen dem ausdrücklichen Wunsche der damaligen Lehrerschaft, die Lebenslänglichkeit beizubehalten, aber dem Volke das Abberufungsrecht zu gewähren, wurde im Artikel 64 der Staatsverfassung festgesetzt:

Die Lehrer an der Volksschule und die Geistlichen der vom Staate unterstützten kirchlichen Gemeinschaften unterliegen alle 6 Jahre einer Bestätigungswahl. Wenn bei dieser Abstimmung das absolute Mehr der stimmberechtigten Gemeindegenossen die Bestätigung ablehnt, ist die Stelle neuzu besetzen.

Darnach mußte also für eine Nichtbestätigung die Zahl der Nein größer sein als die Hälfte der Zahl aller Stimmberechtigten, gleichgültig, ob dieselben zur Urne gingen oder nicht. Wenn also z. B. in einer Gemeinde mit 500 Stimmberechtigten 300 zur Urne gingen und von diesen für einen Lehrer 220 verneinende, 60 bejahende und 20 leere Stimmen abgegeben wurden, so war derselbe doch bestätigt, denn die Zahl der Nein war kleiner als das absolute Mehr der Stimmberechtigten, das 251 betrug.

Im Jahre 1893 kam dann aus dem untern Kantonsteil ein Initiativbegehren, das für Lehrer und Geistliche statt der bisherigen Bestätigungswahlen alle sechs Jahre Neuwahlen verlangte. Darnach hätten also Lehrer und Geistliche je nach einer Amtsperiode von 6 Jahren mit Namen gewählt werden müssen; es hätten selbstverständlich auch sofort andere Vorschläge gemacht und ein solcher Gegenkandidat so gut gewählt werden können wie der bisherige Inhaber der Stelle. So wäre unsere Stellung unsicherer, die Arbeit der Stimmberechtigten aber wesentlich größer geworden.

Der Kantonsrat sprach sich gegen die Initiative aus, worauf sie zurückgezogen wurde: dagegen kam die gesetzgebende Behörde dem Begehren der Initiative dadurch entgegen, daß sie den Artikel 64 der Verfassung dahin abänderte, daß für die Nichtbestätigung von Lehrern und Geistlichen nicht mehr das absolute Mehr der stimmberechtigten, sondern nur noch das der stimmenden Gemeindegenossen nötig ist. Der so abgeänderte Artikel ist im April 1893 mit 24368 Ja gegen 16973 Nein vom Volke angenommen worden und besteht heute noch zu Kraft. Wenn auch der Umstand, daß die leeren Stimmen bei der Ermittlung des absoluten Mehrs mitberücksichtigt werden, schon mehrfach beanstandet worden ist, so wurde doch noch nie ein bestimmter Abänderungsantrag gestellt und mit Recht; denn diese kleine Begünstigung bei der Wiederwahl der Lehrer und Geistlichen ist wohl begründet, da diese bei einer Nichtbestätigung aus ihrer Berufsstelle herausgerissen werden. Sie haben sich besonders für den Beruf ausgebildet, den sie in der betreffenden Stelle ausüben. Bei einer Wegwahl

müssen sie den bisherigen Wohnort verlassen, kommen im günstigsten Falle in einer andern Gemeinde in eine Verweserstelle, in der sie von vornherein mit Mißtrauen aufgenommen werden und wo sie gewärtigen müssen, ob sie nach einem oder zwei Jahren definitiv angestellt werden, während andere Beamte (Gemeinde-, Bezirks- und Kantonsbeamte) sich nicht speziell für ihr Amt vorgebildet haben und bei einem allfälligen Verlust desselben ihren Wohnsitz nicht zu ändern brauchen, sondern ihre frühere Berufstätigkeit wieder aufnehmen können.

Die erste offene Opposition gegen den jetzigen Artikel 64 zeigte sich im Jahre 1903, als für die Stadt Zürich ein neues Verwaltungsgesetz ausgearbeitet und darin (§ 32 lit. e) die Bestimmung aufgenommen wurde: «Der Große Stadtrat wählt die Primar- und die Sekundarlehrer.» Und da nach dem Verfassungsartikel 55 bis für Gemeinden mit über 10,000 Einwohnern nur für die Wahl von Beamten besondere, von der Verfassung abweichende Bestimmungen aufgestellt werden dürfen, der Kantonsrat selbst aber nicht klar war, ob die Lehrer unter jenen Begriff «Beamte» fallen, wollte er den genannten Artikel so abändern, daß darin ausdrücklich gesagt werde, für die Wahl von Beamten «und Lehrern» können in Gemeinden mit mehr als 10,000 Einwohnern besondere Bestimmungen aufgestellt werden.

In der Volksabstimmung vom August 1903 wurde aber das genannte Verwaltungsgesetz der Stadt Zürich mit 17964 Ja gegen 33279 Nein und der abgeänderte Verfassungsartikel 55 bis mit 17464 Ja gegen 33147 Nein verworfen. Dieses Resultat zeigt wohl deutlich, daß das Zürchervolk im allgemeinen mit der jetzigen Wahlart einverstanden ist, und daß es mit Bezug auf dieselbe keinen Unterschied wünscht zwischen großen und kleinen Gemeinden.

Nun ist aber bekanntlich bei der Beratung des Wahlgesetzes im Kantonsrat ein Antrag eingebracht worden, wonach die Lehrerwahlen in den Städten in die Kompetenz des Großen Stadtrates oder in Zürich eventuell in die der Zentralschulpflege gelegt werden sollte. Sobald dies bekannt war, reichten die Vorstände der Lehrervereine Zürich und Winterthur, des kantonalen Lehrervereins und der Schulsynode dem Kantonsrat das Gesuch ein, er möge nicht auf den Antrag eintreten. Hierauf wurde dieser in ein Postulat umgewandelt, durch das der Regierungsrat eingeladen ist, die Frage zu prüfen, ob die Lehrerwahlen in Städten und großen Gemeinden einer Gemeindebehörde zu übertragen seien.

Welche Gründe führten zu dem Antrag, resp. zum Postulat? Es sind im wesentlichen die gleichen, die schon 1903 geltend gemacht wurden. Es wird gesagt, die Zahl der gleichzeitig in Wiederwahl fallenden Lehrer sei in großen Gemeinden und besonders in einzelnen Kreisen der Stadt Zürich zu groß, das Interesse für die Wahlen sei ein geringes, denn die Stimmberechtigten kennen viele Lehrer ihres Kreises nicht; infolgedessen werden viele leere Stimmen eingelegt, weshalb die Wegwahl unwürdiger Lehrer in solchen Gemeinden unmöglich sei.

Nun ist gewiß zuzugeben, daß in einzelnen Kreisen der Stadt Zürich die Zahl der Primarlehrer sehr groß ist; im Kreis 3 waren z. B. dieses Frühjahr 231 Lehrkräfte zu wählen; der Wahlakt mußte auf drei Tage verteilt werden. Aber diesem Uebelstand wäre doch am einfachsten dadurch abzuhelfen, daß solch große Kreise geteilt würden. Hätte man den jetzigen Schulkreis 3, wie den frühern gleich großen politischen Kreis 3, in drei Teile zerlegt. so wäre de Zahl der Lehrer enes solchen auf ca. 70—80 reduziert, der Wahlakt könnte wohl an einem Tage erledigt werden. Will man in Zürich für die Lehrerwahlen beson-

dere Stimmregister führen, so könnte man ebenso gut eine wesentlich größere Zahl von Kreisen schaffen, etwa nach den jetzigen Quartieren, bezw. nach den früheren Gemeinden, wobei allerdings Außersihl zu trennen wäre. Bei dieser Maßnahme wäre die Zahl der gleichzeitig in einem Stadtteil zu wählenden Lehrer keine übermäßig große, die Stimmberechtigten würden wohl die meisten kennen. Sollte diese weitgehende Trennung der Stadt für die Schulverwaltung bedeutende Nachteile bringen, so ließen sich wohl für die Verwaltung größere und nur für die Lehrerwahlen kleinere Kreise schaffen. In allen andern Gemeinden, Winterthur nicht ausgenommen, ist die Lehrerzahl keine übermäßig große.

Daß nicht alle Stimmberechtigten die zu wählenden Lehrer kennen, trifft für die Städte und großen Gemeinden zu; aber ebensowenig kennen sie die Bezirksräte, Kantons- und Regierungsräte persönlich, sondern höchstens nach dem, was sie über ihre Tätigkeit gelesen haben. Wenn sie diesen Beamten ihre Stimme geben bloß auf die Empfehlung eines Wahlkomitees hin, so werden sie auch den Lehrkräften stimmen können auf den Bericht und die Empfehlung der Schulbehörde hin.

Was das Interesse für die Wahl anbetrifft, so betrachten gewiß Eltern und Schulfreunde die Lehrerwahlen für ebenso wichtig oder wichtiger als manche andere Wahl. So lange das Volk die Leiter der Schule ernennt und bestätigt, wird es sich auch um diese kümmern; das Interesse für sie und für die Schule überhaupt wird ein regeres sein, als wenn die Wahl dem Volke entzogen würde, und den Lehrkräften selbst geben die Wiederwahlen jeweilen insofern eine Lehre, als sie ihnen zeigen, wie sie zur Gemeinde stehen.

Sicher ist es für die Schule und für die Lehrerschaft selbst wünschenswert, daß untüchtige und unwürdige Lehrkräfte entfernt werden. Man darf aber doch von den Stimmberechtigten erwarten, daß sie, wenn es sich um einen solchen Fall handelt, ihre Stimmzettel ausfüllen und zur Urne tragen. So haben denn auch große Gemeinden unbeliebte Lehrer mit dem Stimmzettel von ihren Schulen weggewählt. Zudem stehen den Behörden andere Wege offen, um wirklich unwürdige Lehrkräfte von ihren Stellen oder unter Umständen aus dem Lehrerstand zu entfernen. Nach § 9 des Unterrichtsgesetzes ist die Erziehungsdirektion in Verbindung mit dem Erziehungsrat befugt:

- 1. Einem Lehrer, gegen den wegen eines Vergehens bereits eine Untersuchung eingeleitet ist, bis zum Austrag der Sache die Fortsetzung seiner Verrichtungen zu untersagen;
- 2. einem Lehrer, der um seines eigenen Verschuldens willen seinen Unterricht ohne Nachteil für die Schule nicht fortsetzen könnte, die fernere Erteilung desselben zu untersagen, ihm einen Vikar zu bestellen und zugleich zu bestimmen, wieviel der Lehrer an dessen Besoldung beizutragen hat.

Ebenso unterliegen die Lehrer der Bestimmung des Strafgesetzes, nach der Beamte und Angestellte wegen Amts- und Dienstpflichtverletzung im Amte eingestellt werden können.

Daß diese Bestimmungen nicht bloß auf dem Papier stehen, sondern auch strenge gehandhabt werden, hat schon mehr als ein Lehrer erfahren. Es ist das auch den Schulbehörden in den großen Gemeinden bekannt. Die Klagen wegen der Unmöglichkeit, unwürdige Lehrkräfte von ihren Stellen zu entfernen, verdienen also wenig Beachtung.

Nach dem Postulat soll geprüft werden, ob die Lehrerwahlen einer Gemeindebehörde zu übertragen seien.

Als solche kommen doch wohl nur in Betracht: Der Große Stadtrat, resp. Gemeinderat, oder die Schulbehörden.

Nun wird der Große Stadtrat überall und von je her und nach der Einführung des proportionalen Wahlverfahrens immer ausschließlicher nach politischen Parteirücksichten bestellt. Bei den Wahlen, die er selbst vorzunehmen hat, fällt die Parteizugehörigkeit stark ins Gewicht. Da ist doch die Befürchtung berechtigt, daß dies auch der Fall wäre, wenn er die Lehrer zu wählen hätte. Auch läge die Gefahr nahe, daß persönliche Verhältnisse von ein paar maßgebenden Ratsmitgliedern ausgebeutet Würden, um den ihnen unangenehmen, vielleicht zu selbständigen Lehrer von seiner Stelle zu entfernen, besonders wenn sie mit ihm zur Zeit der Wahl in Zwietracht leben würden. Auf alle Fälle würde also bei dieser Wahlart die Lehrerschaft ihre Selbständigkeit einbüßen. Würde abhängig von den Parteiführern, überhaupt von den leitenden Mitgliedern des Großen Stadt- oder Gemeinderates.

Etwas besser wäre vielleicht die Wahl durch die Schulbehörde, da ihre Mitglieder verpflichtet sind, den Lehrer bei seiner Arbeit zu kontrollieren. Eine richtig zusammengesetzte Behörde — aber nur eine solche — wird auch ein sicheres Urteil über die Schule und ihre Leiter haben; ferner ist im allgemeinen anzunehmen, daß bei den Mitgliedern einer kleinen Behörde das Verantwortlichkeitsgefühl größer sei als bei den viel zahlreichern Mitgliedern einer großen.

Da jedoch bei der Wahl der Schulbehörden immer mehr politische Rücksichten maßgebend sind, vielfach mehr als das Interesse der Schule, so wäre sehr zu befürchten, daß auch bei den Wahlen durch diese Behörden die Politik mitspielen, daß sie damit auch in die Schule hineingetragen würde. Die Schulpflegen bestehen heute in allen, auch in den größten Gemeinden — Zürich ausge-

nommen — aus nur 7—11 Mitgliedern. In so kleinen Behörden haben oft ein oder zwei beredte Mitglieder einen so großen Einfluß, daß ihre Ansicht maßgebend ist. Sind dieselben zur Zeit der Wahl mit einem Lehrer entzweit und sind sie in ihrem Urteil leidenschaftlich, nicht objektiv genug, so wäre die Gefahr, daß solche Privatverhältnisse bei der Wahl den Ausschlag gäben, eher noch größer als bei der durch den Großen Stadtrat. Zudem ist der Wechsel unter den Mitgliedern der Schulbehörden ziemlich groß und mit den Personen ändern auch oft die Ansichten über verschiedene Schulfragen. So kann es vorkommen, daß ein Lehrer sich mit seiner Behörde im vollen Einverständnis befindet; wenn aber ein paar Mitglieder durch andere — vielleicht ihre Gegner — ersetzt werden, so steht er plötzlich nicht mehr im Ansehen bei ihr. Hätte sie ihn zu wählen, so wäre er vielleicht sogar gefährdet. Wenn in Zürich die Zentralschulpflege als Wahlbehörde bezeichnet würde, so wäre das Verhältnis kaum ein besseres, da dieselbe ganz nach dem proportionalen Verfahren zusammengesetzt, also ebenfalls eine politische Behörde ist. Zudem ist nach bisherigen Erfahrungen anzunehmen, daß sie sich in den weitaus meisten Fällen in ihren Beschlüssen nach den Vorschlägen der Kreisschulpflegen, bezw. deren Kommissionen, richten würde.

Ich halte also weder den Großen Stadtrat resp. Gemeinderat, noch die Schulpflege oder irgend eine Gemeindebehörde, für eine geeignete Instanz für die Wahlen der Lehrerschaft. In allen Fällen würden Selbständigkeit und Unabhängigkeit der letztern leiden.

Sollte aber doch eine Aenderung eingeführt werden, so müßte sie allgemein sein und nicht einen Unterschied schaffen zwischen großen und etwas kleinern Gemeinden. Würden die Wahlen in den erstern einer Behörde übertragen, also schlechter gestaltet als in den letztern, so würde wohl der Fall eintreten, daß in Zukunft große Ge-

meinden mehr Mühe hätten, tüchtige Lehrkräfte zu gewinnen als die mittelgroßen, es sei denn, daß sie dieselben ökonomisch wesentlich besser stellen würden. Ich glaube auch nicht, daß sich Eltern und Schulfreunde so leicht dazu verstehen ließen, das Recht, die Lehrer zu wählen, und damit allen Einfluß auf die Schule preiszugeben. In den meisten Gemeinden ist die Beteiligung an den Lehrerwahlen eine große, z. T. eine sehr große; es ist also wohl anzunehmen, daß das Zürchervolk einer im Sinne des Postulates geplanten Aenderung heute ebensowenig als im Jahre 1903 die Genehmigung erteilen würde. Es wäre auch sonderbar, wenn z. B. in einer Gemeinde mit 5000 Einwohnern eine Behörde die Lehrer zu wählen hätte, in einer solchen mit 4950 Einwohnern dagegen von allen Stimmberechtigten die Wahl vorzunehmen wäre.

Eine Aenderung, mit der sich am ehesten wohl die Gemeinden als auch die Lehrerschaft zufrieden geben könnten, wäre nach meiner Ansicht die Einführung der Volkswahl auf Lebensdauer mit dem Abberufungrecht der Gemeinde. Unser Nachbarkanton Thurgau zeigt aber, daß auch dieses Recht zum zweischneidigen Schwert werden kann, indem die Möglichkeit besteht, daß in einer Gemeinde die Abberufung eines Lehrers verlangt und auch durch die Stimmberechtigten sofort beschlossen wird, wenn aus irgend einem Grunde (sogar wegen eines Unfalles bei einem chemischen Versuche) eine momentane Mißstimmung und Aufregung gegen ihn entstanden ist. Um solche Fälle, wenn nicht zu verhüten, so doch einzuschränken, müßte die Abberufung nur periodisch, z. B. auch je nach 6 Jahren, stattfinden dürfen und das Abberufungsrecht müßte befristet sein, d. h. wenn das Begehren nach Abberufung einer Lehrkraft gestellt und eingereicht wäre, so müßte bis zur Abstimmung über dasselbe, bezw. bis zur Abstimmung über die betreffende Lehrkraft, eine Frist von sechs oder wenigstens von drei Monaten verstreichen. In dieser Zwischenzeit würde sich wohl die Aufregung legen; die Gefahr einer ungerechten Abberufung wäre gering.

Das Begehren nach einer Abberufung (resp. nach der Abstimmung über eine Lehrkraft) müßte in die Kompetenz der Schulbehörde und in diejenige eines gewissen Prozentsatzes der Stimmberechtigten gelegt werden. Die Abstimmung über dasselbe hätte selbstverständlich durch die Gemeinde zu geschehen.

Nach diesem Vorschlag hätten auch in einem großen Kreise die Stimmberechtigten nicht mehr alle sechs Jahre eine große Zahl von Lehrern zu wählen. Auch im größten würde es sich wohl nie um die Abberufung von mehr als ein bis zwei Lehrkräften handeln. Es wäre also auch möglich, die Gemeinde aufzuklären, sie für die Abstimmung zu interessieren; die Abberufung von wirklich unwürdigen Lehrern wäre also erleichtert.

Die Lehrerschaft selbst könnte sich mit diesem Modus wohl eher befreunden, als mit irgend einer andern Aenderung der jetzigen Wahlart, jedenfalls viel eher als mit der Wahl durch eine Gemeindebehörde. Pflichtgetreue Lehrer könnten zwar nicht mehr, wie jetzt, alle sechs Jahre auf ein Zutrauensvotum der Gemeinde zählen, dafür hätten sie aber auch nicht eine mehr oder weniger große Zahl von Nein zu gewärtigen. Die Lehrer in ganz kleinen Gemeinden wären eher sicherer gestellt als heute. Während es bis jetzt vorgekommen ist, daß aus irgend welchen Gründen, die mit der Schulführung nichts zu tun hatten, unmittelbar vor der Wahl im geheimen gegen eine Lehrkraft agitiert wurde, müßten die Stimmberechtigten ihr Einverständnis mit dem Abberufungsbegehren, sofern dasselbe nicht von der Schulpflege gestellt würde, durch ihre Unterschrift bezeugen. Da würde sich gewiß mancher ernstlich besinnen, dies zu tun, wenn nicht triftige Gründe vorhanden wären. Zudem hätte der Angegriffene in allen

Fällen, auch wenn das Abberufungsbegehren von der Schulbehörde gestellt würde, Zeit, entweder die Stelle freiwillig zu verlassen oder sich gegen ungerechte Vorwürfe zu verteidigen.

Gegenüber dem jetzigen Wahlmodus hätte das Abberufungsrecht immerhin den Nachteil, daß das Volk einem einmal definitiv gewählten Lehrer nicht alle sechs Jahre sein Zutrauen oder sein Mißfallen durch den Stimmzettel ausdrücken könnte. Die bisherigen Wahlresultate bedeuteten für viele Lehrkräfte eine Ermunterung, während andere aus einer großen Zahl von Nein eine Lehre zogen, so daß die Wahl für sie ebenfalls von Nutzen war.

Ich fasse meine Ansicht in nachstehende Sätze zusammen:

- 1. Die bisherige Volkswahl der Lehrer ist eine demokratische Einrichtung; sie ist geeignet, die Beziehungen zwischen dem Volk und dem Lehrkörper enger zu gestalten und dadurch das Interesse für die Schule wachzuhalten. Sie hat sich im allgemeinen bewährt; triftige Gründe, sie abzuändern, liegen nicht vor. In der Stadt Zürich kanndurch Schaffung kleinerer Wahlkreise allfälligen Uebelständen abgeholfen werden.
- 2. Würden die Wahlen einer Gemeindebehörde übertragen, so läge die Gefahr nahe, daß politische oder persönliche Verhältnisse die Wahl zu sehr beeinflussen würden. Die Lehrerschaft würde zum guten Teil ihre selbständige Stellung einbüßen.

3. Sollte doch eine Aenderung vorgenommen werden, so wäre die Einführung der Volkswahl auf Lebensdauer mit motiviertem periodischem und befristetem Abberufungsrecht der beste, wenn auch nicht volle, Ersatzfür die jetzige Wahlart.

Verehrte Versammlung!

Das dem Regierungsrat überwiesene Postulat betrdie Wahlart der Lehrer greift stark in die persönlichen Verhältnisse der Lehrerschaft und damit auch in den Gang der Schule ein. Es erfordert also eine gründliche Prüfung. Hoffen wir, daß die Behörden nicht Hand dazu bieten, die Stellung des Lehrers unsicherer zu gestalten, denn:

> «Wer das Schweizervolk will führen In der Freiheit Land hinein, Muß ein selbstbewußter Kämpfer,* Muß ein freier Schweizer sein.»

> > (Schönenberger.)